

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 26. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2022)

zum Thema:

Gnadenerlass / Weihnachtsamnestie bereits am 20. Oktober 2022

und **Antwort** vom 10. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 717

vom 26. Oktober 2022

über Gnadenerlass / Weihnachtsamnestie bereits am 20. Oktober 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grund gilt in Berlin die Weihnachtsamnestie anders als in anderen Bundesländern bereits am 20. Oktober, d.h. 76 Tage vor dem Jahreswechsel?

Zu 1.: Jedes Bundesland legt den zeitlichen Geltungsbereich des Sammelgnadenerweises selbständig fest. Gemäß Art. 81 der Verfassung von Berlin übt der Senat das Recht der Begnadigung aus und kann seine Befugnis auf das jeweils zuständige Mitglied des Senats übertragen. Dies hat er mit § 2 der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 25. September 2007 getan. Es ist langjährige Tradition, dass die/der jeweilige/r Senatorin/Senator für Justiz - nach Anhörung des vom Abgeordnetenhaus gewählten Gnadenausschusses - einen Gnadenerweis aus Anlass des Jahresendes erlässt. Seit dem Jahr 2017 liegt der Entlassungszeitpunkt der jeweiligen Gefangenen traditionell und in der Regel in der Zeit von Ende Oktober bis Januar des jeweiligen Jahres. Mit dem Gnadenerweis zum Jahresende und dem Entlassungszeitpunkt sollen Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, die kurz vor Weihnachten oder „zwischen den Jahren“ entlassen werden müssen, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert werden, da erfahrungsgemäß eine Wohnungs- und Arbeitssuche zum Jahresende schwierig ist. Durch die 2017 geänderte Bezeichnung des ehemals „Gnadenerweises aus Anlass des Weihnachtsfestes“ in „Sammelgnadenerweis zum Jahresende“ bedurfte es eines festen Bezuges zum Weihnachtsfest nicht mehr.

2. Wie viele Strafgefangene waren seit 2016 jeweils von diesem Gnadenerlass betroffen? Es wird um eine Aufstellung nach Jahren gebeten.

Zu 2.: Vom Sammelgnadenerweis aus Anlass des Weihnachtsfestes (2016) sowie vom Sammelgnadenerweis zum Jahresende (2017-2022) war die aus den nachfolgenden Tabellen ersichtliche Anzahl von Strafgefangenen erfasst. Die Tabelle für das Jahr 2022 enthält dabei zudem die Anzahl von Entlassungen für Strafgefangene, die eine von einem Berliner Gericht erkannte Strafe in einer auswärtigen Justizvollzugsanstalt verbüßten (Auswärtige JVA). In den Vorjahren erfolgte eine solche statistische Erfassung nicht.

Justizvollzugsanstalt	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	19	31	36	51	40	24	21
JVA Moabit	5	1	4	3	2	0	1
JVA Tegel	11	17	25	16	5	9	17
JVA Plötzensee	31	49	36	58	29	56	71
Jugendstrafanstalt Berlin	0	4	5	4	6	2	3
JVA Heidering	19	26	43	31	48	40	34
JVA für Frauen	7	10	13	7	11	10	15
Summe	92	138	162	170	141	141	162
Auswärtige JVA	-	-	-	-	-	-	9

3. Welche Strafgefangene wurden insoweit in diesem Jahr vorzeitig aus der Haft entlassen? Es wird um eine Darstellung der einschlägigen Straftaten gebeten.

Zu 3.:

Die vorzeitig entlassenen Strafgefangenen waren wegen folgender Delikte verurteilt worden:

- Raub (2 Fälle)
- Räuberischer Diebstahl (1)
- Körperverletzung, gef. Körperverletzung (20 Fälle)
- Bedrohung (5 Fälle)
- Nötigung (1 Fall)
- Diebstahl/Diebstahl im besonders schweren/Diebstahl mit Waffen (57 Fälle)
- Wohnungseinbruchsdiebstahl (1 Fall)
- Hausfriedensbruch (1 Fall)
- Hehlerei (2 Fälle)
- Unterschlagung (3 Fälle)
- Sachbeschädigung (8 Fälle)
- Betrug (13 Fälle)

- Erschleichen von Leistungen (18 Fälle)
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (6 Fälle)
- Vortäuschen einer Straftat (1 Fall)
- Falsche uneidliche Aussage (1 Fall)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (3 Fälle)
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte/gleichstehende Personen (2 Fälle)
- Untreue (1 Fall)
- Verbreiten von verfassungswidrigen Kennzeichen (1 Fall)
- Beleidigung (3 Fälle)
- Trunkenheit im Verkehr (1 Fall)
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (9 Fälle)
- Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz (1 Fall).

4. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren werden die betroffenen Strafgefangenen ausgesucht?

Zu 4.: Unter Buchstabe **B** des Sammelgnadenerweises zum Jahresende 2022 sind folgende Voraussetzungen/Kriterien festgelegt:

„Es müssen folgende Voraussetzungen für Straf- und Jugendstrafgefangene vorliegen:

1. sie müssen sich mindestens seit dem **1. September 2022** ununterbrochen in Haft (einschließlich Untersuchungshaft, die auf die vom Sammelgnadenerweis betroffene Strafe angerechnet worden ist) befinden,
2. sie müssen mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sein,
3. ihre Unterkunft und ihr Lebensunterhalt müssen sichergestellt sein und Gründe der Fürsorge dürfen nicht entgegenstehen,
4. es darf kein sich unmittelbar anschließender, über den **4. Januar 2023** hinausgehender Vollzug (Überhaft-, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung) vorgemerkt sein,
5. gegen sie darf nach Kenntnis der Strafvollzugsbehörde kein Auslieferungsverfahren anhängig oder mit ihrer Auslieferung zu rechnen sein,
6. gegen sie darf keine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder eine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181 b StGB¹ genannten Art verhängt worden sein, insbesondere um den Eintritt von Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB nicht zu verhindern,
7. gegen sie darf während der laufenden Strafhaft nach dem **30. Juni 2022** kein Arrest als Disziplinarmaßnahme gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 9 StVollzG Bln² bzw. § 97 Abs. 3 Nr. 8 JStVollzG Bln³ verhängt worden sein,

¹ Strafgesetzbuch

² Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz)

³ Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz

8. sie dürfen nach dem **30. Juni 2022** nicht entweichen oder von Lockerungen und Urlaub (§ 11 und § 13 StVollzG Bund⁴) bzw. von Lockerungen oder sonstigen Aufenthalten außerhalb der Anstalt (§§ 42 Abs. 1, 43 Abs.1, 45, 46 Abs.3 und 4 StVollzG Bln) oder von einer Strafunterbrechung nicht bzw. verspätet zurückgekehrt sein,
9. sie dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden oder verfolgt worden sein, weil ihr oder ihm zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Lockerungen) oder während einer Strafunterbrechung eine Straftat begangen zu haben.“

Berlin, den 10. November 2022

In Vertretung

Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

⁴ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz